

**Stadt Lommatzsch,  
Landkreis Meißen**

**Satzung der Stadt Lommatzsch über die Abwälzung der Abwasserabgabe für  
Kleineinleitungen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55) in Verbindung mit § 2 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl S. 502) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl S.2) und § 8 SächsAbwAG vom 05.Mai.2004 (SächsGVBl S. 167 ff. in der Fassung der Veröffentlichung im Art 42 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 05.Mai 2004 (SächsGVBl S. 148 ff.) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2004 folgende Satzung:

**§ 1 Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt die Stadt Lommatzsch eine Abgabe.

(2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.

(3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

**§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Maßgebend sind die gemeldeten Einwohner zum 30.06. des Veranlagungsjahres. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.

(2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner \* 0,5 \* Abgabensatz = maximaler Abgabensatz

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) \* 0.5 \* Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen im Gemeindegebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) \* 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten \* Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe.

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €. Der Abgabensatz kann sich gemäß § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verändern.

(4) Die Abgabe pro Person beträgt somit: 18,59 €

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und die der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

### **§ 4 Abgabepflichtige**

(1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.

(2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht zum nächsten 01. Januar nach der Rechtsänderung über.

(3) Die Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das laufende Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht im 2. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 2.500 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lommatzsch, den

In Vertretung

Schwäbe

Stellvertretender Bürgermeister